

An die Österreichische Ärztekammer
Weihburggasse 10-12
1010 Wien



Per Email an: begutachtung@aerztekammer.at

Wien am 05.11.2018

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung der Österreichischen Ärztekammer mit der die Spezialisierungsverordnung (2. Novelle der SpezV) geändert wird - Übertragener Wirkungsbereich

Der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP) beehrt sich nachstehende

Stellungnahme

zur geplanten Verordnung abzugeben:

Zu § 4:

Der BÖP bezieht sich in dieser Stellungnahme vor allem auf die Spezialisierungen Neuropädiatrie (Z 10 und Anlage 10) und Pädiatrische Gastroenterologie und Hepatologie (Z 12 und Anlage 12).

In der Anlage 10 des Entwurfes finden sich die Inhalte für die Spezialisierung Neuropädiatrie. Dort sind unter den erforderlichen Kenntnissen bei Punkt 21. „die Erarbeitung und Bewertung von Rehabilitationsplänen, Indikationsstellung und Bewertung von psychologischen Testuntersuchungen“ vorgesehen. Ebenso sind unter den Fertigkeiten bei Punkt 5. „Erhebung eines entwicklungsneurologischen Status in allen Altersgruppen einschließlich der Verwendung und Ergebnisinterpretation von entwicklungsdiagnostischen Instrumenten“ und bei Punkt 17. „Fachspezifische Psychosomatische Erkrankungen“ aufgelistet.

Der BÖP möchte die Gelegenheit zur Stellungnahme nutzen, um darauf hinzuweisen, dass die Berufsgruppe der Klinischen PsychologInnen als gesetzlich geregelter Gesundheitsberuf im besonderen Maße geeignet ist, in diesem Bereich wichtige Leistungen für die Bevölkerung zu erbringen. Sie verfügen über die in der Anlage 10 des Entwurfes unter den erforderlichen Kenntnissen bei Punkt 21. aufgelistete Kenntnisse. Die Klinischen PsychologInnen, insbesondere diejenigen mit der Spezialisierung und/oder dem Schwerpunkt Klinische Neuropsychologie sind gemäß § 22 Abs 2 und 3 sowie § 29 Abs 5 Psychologengesetz 2013 bestens dafür geeignet, die unter Punkt 21. genannten Kenntnisse



Berufsverband
Österreichischer
PsychologInnen

in der Praxis anzuwenden.

In der Anlage 12 des Entwurfes sind die Voraussetzungen für die Spezialisierung in Pädiatrischer Gastroenterologie und Hepatologie geregelt. Bei den Spezialisierungsinhalten sind unter den notwendigen Erfahrungen bei Punkt 11 „Psychosoziale Aspekte chronischer Erkrankungen im Bereich Gastroenterologie und Hepatologie des Kindes- und Jugendalters“ angeführt.

Die Berufsgruppe der Klinischen PsychologInnen ist auch hier bestens qualifiziert, in diesem Bereich wichtige Leistungen für die Bevölkerung zu erbringen. Die Klinischen PsychologInnen, insbesondere mit der Spezialisierung und/oder dem Schwerpunkt Kinder-Jugend und Familienpsychologie, befassen sich gemäß § 22 Abs 2 und 3 Psychologengesetz 2013 in ihrem Berufsleben mit der Durchführung und Auswertung von entwicklungsdiagnostischen Instrumenten sowie psychologischer Testverfahren. Ebenso besitzen Klinische PsychologInnen nach dem Psychologengesetz 2013 eine qualitativ hochwertige Ausbildung im Bereich der klinisch-psychologischen Diagnostik und der Behandlung von psychosomatischen Beschwerden.

Angebot des BÖP für die Ausbildung der ÄrztInnen:

Der BÖP hält gemeinsam mit der Österreichischen Akademie für Psychologie (ÖAP) seit Jahrzehnten qualitativ hochwertige Aus- und Weiterbildungen sowie Seminare ab. Aus diesem Grund verfügen der BÖP und die ÖAP über jahrelange Expertise im Bereich der Ausbildung zu den in der Anlage 10 und der Anlage 12 geregelten Spezialisierungen. Bei der Erarbeitung der Curricula, der Strukturierung der Lehrinhalte und der Vermittlung der Lehrinhalte bieten der BÖP und die ÖAP sehr gerne ihre Unterstützung und Zusammenarbeit an. Insbesondere schlagen der BÖP und die ÖAP vor, für die Durchführung der Ärzteausbildung in den Spezialisierungsbereichen Neuropädiatrie (Anlage 10) und pädiatrische Gastroenterologie und Hepatologie (Anlage 12) Klinische PsychologInnen als SpezialistInnen bereitzustellen oder namhaft zu machen.

Mag.^a Michaela Langer
Generalsekretärin